

Großherzogl. Badische Verordnung

zum Vollzuge des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854, allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse betreffend.

Zum Vollzuge des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854, allgemeine Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse betreffend, haben Wir auf unterthänigsten Antrag Unserer Ministerien der Justiz und des Innern beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Bundesbeschluss vom 6. Juli 1854 und das zu dessen Vollzug erlassene Gesetz vom Heutigen tritt, und zwar Ersteres nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, am 1. März d. J. in Wirksamkeit.

§. 2.

Das Preßgesetz vom 15. Februar 1851 nebst der Vollzugsverordnung vom 27. gleichen Monats bleibt in Gültigkeit, soweit es nicht durch die in den nachfolgenden §§. 4 bis 11 enthaltenen Bestimmungen des Bundesbeschlusses oder durch das Gesetz vom Heutigen geändert ist.

Es behält seine Gültigkeit auch in denjenigen Punkten, deren Feststellung der Bundesbeschluss den Landesgesetzen überläßt, soweit darüber nicht das erwähnte Gesetz oder die gegenwärtige Verordnung etwas verfügt.

§. 3.

Demgemäß verbleibt es:

1. bezüglich des Vorbehaltes in §. 7, Satz 2 und §. 8 des Bundesbeschlusses — die Redacteurs von Zeitschriften, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen, betreffend — bei §. 8, Absatz 2 des Preßgesetzes;
2. bezüglich des Schlusssatzes in §. 8 des Bundesbeschlusses — die Führung einer Redaction während der Straf- oder Untersuchungshaft des Redacteurs betreffend — bei der Schlussbestimmung in §. 23 des Preßgesetzes;
3. bezüglich der Cautionen (§§. 9, 10 und 11 des Bundesbeschlusses) bei §. 6 des Preßgesetzes;
4. bezüglich der Haftbarkeit für den Inhalt einer Druckschrift (§. 20 des Bundesbeschlusses) bei den §§. 19, 20 des Preßgesetzes.

§. 4.

Wer das Gewerbe eines Verlagsbuchhändlers ausüben will, bedarf in Zukunft — gemäß §. 2 des Bundesbeschlusses — einer persönlichen Concession.

Die Ertheilung sowie die administrative Entziehung derselben im Falle des Mißbrauchs steht dem Ministerium des Innern zu. Die entgegenstehenden Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung vom 25. Mai 1807 — den Buchhandel und die Buchdruckerberechtigung betreffend — (Regierungsblatt 1807, Nr. XX) sind aufgehoben.

Wer bisher einen Verlagsbuchhandel geführt hat, muß, wenn er denselben fernerhin betreiben will, binnen drei Monaten die Concession hiezu nachsuchen.

Rücksichtlich der Concessionen zu den übrigen in §. 2 des Bundesbeschlusses erwähnten Gewerben behält es bei der Verordnung vom 17. Januar 1822, Regierungsblatt Nr. III, §. 20 der Vollzugsverordnung zum Preßgesetz und bei der Verordnung vom 5. Juli 1852, Regierungsblatt Nr. XXXIV, sein Bewenden.

§. 5.

Das Recht zur Erlassung amtlicher Verwarnungen (§§. 2, 4 des Bundesbeschlusses) wird den Kreisregierungen übertragen.

§. 6.

An die Stelle des §. 3, Absatz 1 des Preßgesetzes tritt der §. 4 des Bundesbeschlusses.

§. 7.

Gemäß §. 5 des Bundesbeschlusses wird die Vorschrift des §. 7 des Preßgesetzes dahin erweitert, daß von jeder unter zwanzig Bogen betragenden Druckschrift ein Exemplar, und zwar sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, der Polizeibehörde vorgelegt werden muß. Die Polizeibehörde hat die hinterlegte Schrift, wenn dieselbe zu keinem Einschreiten Veranlassung gibt, sofort dem Ministerium des Innern zur Uebermittlung an die großherzogliche Hofbibliothek einzusenden. Der Verleger der Schrift ist damit der durch die Verordnung vom 3. April 1825, Regierungsblatt Nr. XI, vorgeschriebenen Abgabe eines Exemplars an die großherzogliche Hofbibliothek enthoben. Auch ist es dem Herausgeber einer Schrift unbenommen, bei deren preßpolizeilichen Hinterlegung zugleich die weiteren Vorschriften der Verordnung vom 17. September 1847, Regierungsblatt Nr. XXXVIII, den Vollzug der über den Nachdruck ergangenen Bundesbeschlüsse betreffend — zu erfüllen und sich damit zugleich den Schutz der Behörden gegen Nachdruck zu erwerben.

§. 8.

Von der durch vorstehende Bestimmung (§. 7) und durch §. 7 des Preßgesetzes vom 15. Februar 1851 gebotenen Hinterlegung von Druckschriften bei der Polizeibehörde sind nur amtlich herausgegebene Blätter und die den Bedürfnissen des Verkehrs oder geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als: Formulare, Etiquetten, Visitenkarten und ähnliche diesen gleich zu achtende kleine Preßzeugnisse ausgenommen.

Die in dieser Beziehung im §. 8, Absatz 1 des Preßgesetzes auch für Blätter oder Schriften rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts gemachte Ausnahme fällt hiernach in Zukunft weg.

§. 9.

Gemäß §. 13 des Bundesbeschlusses ist jede periodische Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, gehalten, von den öffentlichen Behörden amtliche Erlasse zur Kundmachung gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühr aufzunehmen, insoweit nicht nach bestehenden Gesetzen und Verordnungen die unentgeltliche Aufnahme gefordert werden kann. Die Bestimmung in §. 11 des Preßgesetzes bezüglich der Einrückung von Urtheilen wird, gemäß §. 14 des Bundesbeschlusses, auf die Einrückung amtlicher Verwarnungen ausgedehnt.

§. 10.

Gemäß §. 24 des Bundesbeschlusses kann die Veröffentlichung von Gerichtsacten, Gerichtsverhandlungen und Abstimmungen, von Verhandlungen anderer Behörden oder politischen Körperschaften, dann über Truppenbewegungen und Vertheidigungsmittel des Großherzogthums oder des deutschen Bundes in Zeiten von Kriegsgefahr oder inneren Unruhen, von dem Ministerium des Innern auf Verlangen der betreffenden Behörden aus Rücksicht für den öffentlichen Dienst oder die Staatsinteressen verboten oder beschränkt werden.

§. 11.

Die Namen der Geschworenen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichts (d. h. der für eine ganz Urtheilsfindung gezogenen Haupt- und Ersatzgeschworenen) genannt werden. Ebenso darf die Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Criminalprocesses nicht eher veröffentlicht werden, als bis die mündliche Verhandlung stattgefunden oder der Proceß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat.